

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

Nr. 25/97

vom 30. April 1997

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/97<sup>(1)</sup> geändert.

Die Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems<sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 37 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates) folgende neue Nummer eingefügt:

„37a. **396 L 0048:** Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 6), berichtigt im ABl. L 262 vom 16. 10. 1996, S. 18.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Richtlinie 96/48/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

*Artikel 4*

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 30. April 1997

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß**Die Vorsitzende*

C. DAY

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> ABl. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 6.